

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/90-1967

Wien, am 13. Juni 1967

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1967);
Regierungsvorlage.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	13. JUNI 1967
Zl.: 287	gem. Verf. A. u. Kom.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben - wie als bekannt vorausgesetzt werden darf - bei den Verhandlungen über die Gestaltung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für das Jahr 1967 eine Erhöhung im Ausmaß von 7%, mindestens jedoch um 175 S mit Wirksamkeit vom 1. August 1967 an mit den Vertretern der Gebietskörperschaften vereinbart. Um für die Vertragsbediensteten der Gemeinden in Niederösterreich die Erhöhung der Bezüge auf eine gesetzliche Grundlage stellen zu können, ist eine entsprechende Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit muß auch im Hinblick auf die seinerzeitige Aufforderung des Hohen Landtages darauf Rücksicht genommen werden, daß bereits durch frühere gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes - für die Vertragsbediensteten des Landes besteht keine eigene gesetzliche Regelung und kann daher nicht als Vorbild gewertet werden - Änderungen im Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten vorgenommen worden sind, die nun ebenfalls für die Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Gemeinden wirksam werden sollen.

Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, wurden die beiden Gemeindevertreterverbände der ÖVP und der SPÖ sowie die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich im kurzen Wege von der beabsichtigten gegenständlichen gesetzlichen Regelung in Kenntnis gesetzt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1:

Die hier vorgesehene Änderung ist deswegen notwendig, weil sich die Dauer der Dienstzeit zweifellos nicht auf die Naturalbezüge auswirken kann, sondern vielmehr auf Geldleistungen wie

die u.a. der § 23 regelt.

Z.2:

Hier sind die neuen Entlohnungsansätze ab 1. August 1967 enthalten. Die Erhöhung beträgt, wie bereits erwähnt, 7 %, mindestens jedoch 175 S, wobei bei den Vertragsbediensteten auf die höheren sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Bedacht zu nehmen war.

Z.3:

So wie beim Bund, werden nunmehr auch für die Gemeinden bloß 6 Entlohnungsgruppen für die Besoldungsgruppe II vorgesehen.

Z.4:

Hier sind die neuen Entlohnungsansätze für die Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II enthalten. Auch hier gelten die Ausführungen zu Z.2 sinngemäß.

Z.5:

Diese Änderung ergibt sich aus der Reduzierung auf nunmehr 6 Entlohnungsgruppen in der Besoldungsgruppe II.

Z. 6 und 7:

Das Erfordernis, eine für eine frühere Dienstzeit aus öffentlichen Mitteln erhaltene Abfertigung zurückzahlen zu müssen, wurde beim Bund nicht mehr aufrecht erhalten. Aus diesem Grunde waren die vorgesehenen Streichungen des § 28 Abs.2 lit.e und Abs.4 erforderlich, da eine weitere Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Z.8:

Die Neuregelung des § 39 über die Höhe der Abfertigung hat ebenfalls ihr Vorbild in der analogen Bundesregelung. Der neugefaßte Abs.5 enthält jedoch eine Bestimmung über die Berücksichtigung erhaltener Abfertigungen aus früheren Dienstverhältnissen. Diese Abfertigungen sind bei der Berechnung der Abfertigung für das Dienstverhältnis zur Gemeinde zu berücksichtigen.

Zu Artikel II:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Übergangsbestimmungen haben die Überleitung jener Vertragsbediensteten zum Gegenstand, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle in der Entlohnungsgruppe 7, die aufgelassen wird, befinden. Ihre Überleitung hat in die Entlohnungsgruppe 6 zu erfolgen.

Zu Artikel III:

Als Datum des Inkrafttretens der besoldungsrechtlichen Änderungen ist auf Grund des Verhandlungsergebnisses der 1. August 1967 gegeben. Die übrigen Bestimmungen sollen zur leichteren Anwendbarkeit mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft treten, da eine Inkraftsetzung während eines Kalendermonates unangenehme Probleme nach sich ziehen würde.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1967) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Kersch